



## **Pressemitteilung: Sozialgericht Aachen hebt rechtswidrigen Investitionskostenbescheid nach der APG DVO wegen fehlerhafter Anerkennung der Verkehrs- und Freiflächen auf! Träger erhält höhere Investitionskosten!**

Bochum, 5. Dezember 2018

Das Sozialgericht Aachen hat mit Urteil vom 25.10.2018 (S 15 P 82/16) einen rechtswidrigen Investitionskostenbescheid nach der APG DVO aufgehoben und den Landschaftsverband verpflichtet, höhere Investitionskosten zu leisten.

Die Landschaftsverbände haben in dem angegriffenen Festsetzungsbescheiden bei der Berechnung der Investitionskosten nach APG NRW und der APG DVO NRW im Rahmen der fiktiven Mietvergleichsberechnung bislang den vollen Bodenrichtwert nur bei der überbauten Grundstücksfläche anerkannt. Hinsichtlich der Verkehrs- und Freiflächen erfolgte lediglich eine hälftige Anerkennung. Diese Handhabung schlägt sich unmittelbar bei der Höhe der Investitionskosten nieder. Das Sozialgericht Aachen hat endlich entschieden, dass dieses Vorgehen rechtswidrig ist. Es ist für alle Flächen der volle Bodenrichtwert anzuerkennen.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar haben in diesem Verfahren eine Pflegeeinrichtung vertreten, die von der hälftigen Anerkennung der Verkehrs- und Freiflächen betroffen war. Die Rechtsanwälte haben den Festsetzungsbescheid angegriffen.

Das Sozialgericht Aachen begründet seine Rechtsauffassung damit, dass es für die von den Landschaftsverbänden vorgenommene unterschiedliche Beurteilung der Verkehrs- und Freiflächen gegenüber der bebauten Fläche keine Rechtsgrundlage im APG NRW oder in der APG DVO NRW gibt. Die Handhabung des beklagten Landschaftsverbandes benachteilige daher die Pflegeeinrichtungen, die ihren Bewohnern großzügige Freiflächen zur Verfügung stellen im Vergleich zu Einrichtungen, die eine Freifläche von 50 qm je Platz nicht vorhalten.

Zudem habe die Klägerin zu Recht eingewandt, dass die Miet- und Pachtzahlungen, die der Einrichtungsträger zahlt, für den gesamten Komplex der Pflegeeinrichtung, also auch für die Verkehrs- und Freiflächen, anfallen. Die vom Landesgesetzgeber in anderen Bereichen vorgenommene Deckelung der Freiflächen berechtige den Beklagten nicht,



eine solche Deckelung auch bei der Bestimmung der förderungsfähigen Aufwendungen vorzunehmen. Denn dort erfolge eine Deckelung bereits durch die Begrenzung der anerkennungsfähigen Fläche auf 50 qm je Platz.

Die hälftige Anerkennung der Verkehrs- und Freiflächen wird derzeit bei beiden Landschaftsverbänden im Rahmen der fiktiven Mietvergleichsberechnung vorgenommen. Hiervon sind zahlreiche Einrichtungen in NRW betroffen, deren Investitionskosten nach dem fiktiven Mietmodell berechnet werden. Betroffenen Einrichtungsbetreibern ist daher zu raten, ihre Investitionskostenbescheide dahingehend überprüfen zu lassen und rechtzeitig Widerspruch einzulegen. Gerne unterstützen wir Sie hierbei.

Das Urteil liegt in der **Anlage** zu dieser Pressemitteilung bei.

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar  
Grabenstraße 12 / Kortumhaus  
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0  
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail [kontakt@ulbrich-kaminski.de](mailto:kontakt@ulbrich-kaminski.de)  
[www.ulbrich-kaminski.de](http://www.ulbrich-kaminski.de)